



Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,

15.11.2016

im Rahmen der jährlichen Zuweisung aus der Stiftung des verstorbenen Konsuls Oskar Karl Forster können bedürftigen Schülern von Gymnasien **unter Berücksichtigung der bisher erbrachten schulischen Leistungen** finanzielle Zuschüsse gewährt werden, um ihnen u. a. eine Teilnahme an Schullandheimaufenthalten, Skikursen, Fahrten im Rahmen eines Schüleraustauschs und Studienfahrten zu ermöglichen. Dazu folgender Hinweis zur Beachtung:

Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen hat auf die gesetzliche Regelung der finanziellen Unterstützung bei mehrtägigen Klassenfahrten für Kinder von SGB II (Hartz IV) Empfängern hingewiesen:

Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) enthalte einen abschließenden Katalog einmaliger Leistungen, die zusätzlich zur Regelleistung und den Kosten für Unterkunft und Heizung gewährt werden. Hierzu gehörten gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SGB II Leistungen für mehrtägige Klassenfahrten

im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen. Damit werde dem Gesichtspunkt Rechnung getragen, dass Schulfahrten ein wichtiger Bestandteil der Erziehung durch die Schulen sind. Bei den Leistungen zu mehrtägigen Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen handelte es sich um einen gesetzlich normierten Anspruch.

Die Kosten für mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen seien demnach nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SGB II durch das Sozialamt grundsätzlich in voller Höhe zu übernehmen.

Die Beihilfe kann nur mittellosen Schülern gewährt werden. Als mittellos kann jeder Schüler angesehen werden, der Leistungen nach dem BAföG oder dem BayBAföG erhält. Bedürftigkeit kann ebenfalls angenommen werden, wenn das laufende Nettoeinkommen der Familie folgende Beiträge nicht überschreitet:

- Nettoeinkommen der miteinander verheirateten Eltern, wenn sie nicht dauernd getrennt leben: 3.340 €
- Nettoeinkommen jedes Elternteils in sonstigen Fällen: 2.290 €
- Zusätzlicher monatlicher Freibetrag für jedes weitere unterhaltsberechtigten Kind einschließlich der/des Auszubildenden: 520 € (der Betrag mindert sich um das Einkommen des Kindes)

Für die Festsetzung des zur Verfügung stehenden Gesamtbetrages für die Schule sowie für die Vergabe der einzelnen Beihilfen ist die Ministerialbeauftragte für die Gymnasien in Unterfranken zuständig. Die Beihilfe soll mindestens 25 €, höchstens aber 400 € betragen, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Beihilfe lediglich einen Zuschuss darstellen kann. Im Laufe der acht Schuljahre kann ein Schüler höchstens **zweimal**, im **Ausnahmefall dreimal** berücksichtigt werden. Berücksichtigt werden können auch Fahrten, die noch im laufenden Schuljahr stattfinden werden, wie Skikurse oder Studienfahrten in der Q11 (der gewährte Betrag wird so lange treuhänderisch von der Schule verwaltet und **nach** erfolgter Teilnahme an der Fahrt ausgezahlt). Weitere Informationen sowie **Antragsformulare sind im Sekretariat sowie bei mir erhältlich.**

Bitte geben Sie die ausgefüllten Anträge (zwecks besserer Lesbarkeit bitte mit Maschine oder in Druckschrift ausfüllen), die entsprechenden Einkommensnachweise und eine genaue Einzelaufstellung der Kosten zusammen bis **spätestens Freitag, 11. Dezember 2016**, im Sekretariat ab. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden!

Mit freundlichen Grüßen

S. Gündel, OStR